



PÄDAGOGISCHER QUALITÄTSSTANDARD

FÜR DEN UMGANG MIT KINDESWOHLGEFÄHRDUNGEN UND GRENZÜBERSCHREITUNGEN

IN ANGEBOTEN VON SOS-KINDERDORF

erstellt am:	November 2020	freigegeben am:	November 2020
von:	Qualitätssicherung inklusive MYQE in den Regionen leisten	von	GF-SQIF

Inhaltsverzeichnis

1.	Definition.....	3
2.	Geltungsbereich	3
3.	Ziel	3
3.1	Grundhaltungen	4
3.1.1	Grundhaltungen zu Gewalt.....	4
3.1.2	Prävention als Grundhaltung	5
3.2	Felder von Grenzüberschreitungen/Kindeswohlgefährdungen.....	5
3.2.1	Zwischen Kindern/Jugendlichen	5
3.2.2	Von Kindern/Jugendlichen/Erwachsenen gegenüber MitarbeiterInnen	6
3.2.3	Von MitarbeiterInnen gegenüber Kindern/Jugendlichen/Erwachsenen	6
3.2.4	Im mobilen/ambulanten Bereich	6
3.3	Formen von Kindeswohlgefährdungen	6
3.4	Signale und Hintergründe	7
3.4.1	Signale.....	7
3.4.2	Hintergründe	7
4.	Ablauf.....	9
4.1	Bei Grenzüberschreitungen	9
4.2	Bei Kindeswohlgefährdungen	10
5.	Warnzeichen.....	12
6.	Anhang	13
6.1	Formular MitarbeiterInneninformation.....	13
6.2	Formular zur Dokumentation von Grenzüberschreitungen.....	14
6.3	Formular zur „Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung“	16
6.4	Krisenkommunikation bei SOS-Kinderdorf Österreich.....	18
6.5	Literatur	19
6.6	Legende	20
6.7	Änderungshistorie	20

1. Definition

Kinder und Jugendliche sind vor Kindeswohlgefährdungen und Grenzüberschreitungen dann am besten geschützt, wenn sie in einem Umfeld aufwachsen, das von Klarheit, Offenheit und Ehrlichkeit geprägt ist und einer **Haltung des Hinschauens und offensiven Handelns** der Vorzug gegenüber einem defensiven Zugang des Verdrängens und Wegschauens gegeben wird. Das bedeutet, dass bei den Beteiligten unabhängig von der hierarchischen Position Transparenz bezüglich des Umgangs mit Vorfällen und dem Setzen von Folgemaßnahmen besteht.

Der vorliegende Standard orientiert sich am **Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz**, das „von einer Meldepflicht spricht, wenn Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder worden sind oder ihr Wohl in anderer Weise erheblich gefährdet ist, und diese konkrete erhebliche Gefährdung eines bestimmten Kindes oder Jugendlichen anders nicht verhindert werden kann“¹.)

Weitere gesetzliche Grundlagen des Standards sind unter anderem: Gewaltschutzgesetz, Heimau-fenthaltsgesetz, Strafrecht etc. Alle gesetzlichen Grundlagen sind in den ergänzenden Materialien aufgelistet. Prüfende Behörden können: KJH, KiJA, VA oder Bewohnervertretung sein.

Nicht jede **Grenzüberschreitung** zwischen und gegenüber Kindern oder Jugendlichen ist eine Kindeswohlgefährdung, sie kann sich jedoch dazu entwickeln (Vgl. Kap. 3.2). Um **Kindeswohlgefährdungen** entgegenzuwirken sind im Standard Signale und Hintergründe für Grenzüberschreitungen beschrieben, die in den Angeboten zu bearbeiten sind. Neben dem Schutz des Kindeswohles berücksichtigt der Standard auch **Grenzüberschreitungen von Betreuten an MitarbeiterInnen**.

Die Aufnahme des Standards in die **Unternehmensrichtlinien** von SOS-Kinderdorf² macht deutlich, dass es der Organisation ein großes Anliegen ist, Grenzsituationen präventiv entgegenzuwirken und von allen MitarbeiterInnen von SOS-Kinderdorf erwartet wird, im Falle des Auftretens rasch, professionell und wirkungsvoll zu handeln. Die **Führungsgrundsätze**³ Mut und Verantwortung benennen Haltungen, die für einen professionellen Umgang mit Kindeswohlgefährdungen und Grenzüberschreitungen essentiell sind.

Die Kinderdorf-Leitung ist dafür verantwortlich, dass die MitarbeiterInnen im Angebot bzw. am Standort den Standard kennen (Vgl. Formular zur MitarbeiterInneninformation im Anhang 6.1), Vorfälle standardkonform bearbeitet und entsprechende Maßnahmen zur Vorbeugung getroffen werden. Der Standard wird jährlich thematisiert und der Umgang mit Kindeswohlgefährdungen/Grenzüberschreitungen wird im Team reflektiert.

2. Geltungsbereich

Der vorliegende Standard **gilt für alle Angebote von SOS-Kinderdorf**.

3. Ziel

Der Standard bietet MitarbeiterInnen in einem vielschichtigen und konfliktreichen Arbeitsfeld Orientierung, Entlastung und Unterstützung und zielt darauf ab:

- die Wahrscheinlichkeit des Auftretens von Kindeswohlgefährdungen sowie Grenzüberschreitungen wirkungsvoll zu verringern,
- die Anforderungen des B-KJHG und der Unternehmensrichtlinien in der Organisation verbindlich und transparent umzusetzen und
- Folgewirkungen für die Gesamtorganisation einzuschätzen und nachhaltige Präventionsstrategien entwickeln zu können.

¹ Vgl. § 37 B-KJHG 2013

² Vgl. Unternehmensrichtlinien 2019, Artikel IX/2a

³ Vgl. Verhaltenskodex 2019

Die Zielerreichung

- basiert auf Grundhaltungen zu Gewalt und Prävention (Vgl. Kap. 3.1),
- berücksichtigt definierte Felder (Vgl. Kap. 3.2) und Formen (Vgl. Kap. 3.3) von Kindeswohlgefährdungen sowie Grenzüberschreitungen und
- bezieht mögliche Signale und Hintergründe ein (Vgl. Kap. 3.4).

Ergänzende Materialien zum Standard sind in einem eigenen Dokument gefasst: Ergänzende Materialien zum Pädagogischen Qualitätsstandard für den Umgang mit Kindeswohlgefährdungen und Grenzüberschreitungen in Angeboten von SOS-Kinderdorf.

3.1 Grundhaltungen

3.1.1 Grundhaltungen zu Gewalt

Aggressives und gewalttätiges Verhalten von betreuten Kindern und Jugendlichen untereinander, gegenüber MitarbeiterInnen und von MitarbeiterInnen gegenüber Betreuten stellt die Organisation vor große Herausforderungen. Ein adäquater Umgang mit solchen Situationen basiert auf folgenden Grundhaltungen:

- Gewalt wird prinzipiell nicht toleriert und der Schutz der davon betroffenen Personen steht an oberster Stelle.⁴
- Gegenüber Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen und MitarbeiterInnen, die gewalttätig handeln, wird interveniert und gleichzeitig werden ihre Persönlichkeitsrechte und ihre Würde geachtet. Grundsätzlich besteht die Aufgabe der MitarbeiterInnen bzw. Führungskräfte darin, in solchen Situationen deeskalierend zu handeln. Ist dies nicht möglich, werden nur solche Maßnahmen gesetzt, die zum Selbst- und Fremdschutz erforderlich sind.
- Grundsätzlich wird jeder Vorfall bzw. jede Beobachtung bearbeitet, weil eine Nichtbeachtung einer Tolerierung gleichkommt. Die gezogenen Konsequenzen werden als Lernchancen begriffen, die die soziale Entwicklung aller Beteiligten fördern sollen. Im Vordergrund steht das Prinzip der Wiedergutmachung, deren jeweilige Form situations- und altersadäquat ausgehandelt wird.
- Kindeswohlgefährdungen und Grenzüberschreitungen sind Bestandteile der Arbeit mit fremdunterbrachten bzw. betreuten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, mit welchen jede/r MitarbeiterIn konfrontiert sein kann. Es ist eine zentrale Leitungsaufgabe, MitarbeiterInnen entsprechend dafür zu sensibilisieren, Bewusstsein zu schaffen und einen eigen- und mitverantwortlichen Umgang zu fordern und zu fördern.
- Bei konkreten Kindeswohlgefährdungen und Grenzüberschreitungen sind die MitarbeiterInnen beider Seiten - "Opfern" und "TäterInnen"- verpflichtet. Es ist davon auszugehen, dass hinter einzelnen Handlungen eine Vielzahl von Erfahrungen mit komplexen psychischen Dynamiken steht, die "TäterInnen" im Lichte des "Opfer"-Seins und "Opfer" im Lichte des "TäterInnen"-Seins erscheinen lassen können.
- Körperliche Festhaltetechniken oder räumliche Isolierung nach anerkannten Konzepten für professionelles Handeln in Gewaltsituationen sind nur anzuwenden, wenn schwere Körperverletzungen in der unmittelbaren Situation nicht anders vermieden werden können und die Art der Gegenreaktion auch tatsächlich angemessen erscheint.⁵
- Die Bearbeitung eines Vorfalles bzw. einer Beobachtung erfolgt erst dann, wenn die emotionalen Erregungszustände abgeklungen sind.

⁴ Vgl.: Ergänzende Materialien zu diesem Standard, Kap. 5

⁵ Festhaltetechniken oder Isolierungsmaßnahmen sind dann angemessen, wenn eine schwere Körperverletzung möglich wäre. Lt. § 83 StGB ist eine schwere Körperverletzung ein Eingriff in die körperliche Integrität, der eine Verletzung, eine Wunde oder Schmerzen bewirkt und eine länger als 24 Tage dauernde Gesundheitsschädigung/Berufsunfähigkeit nach sich zieht.

- Im Anlassfall sind sachlich angemessene und faire Vorgangsweisen notwendig, damit die auf unterschiedlichen Ebenen zu setzenden Interventionen für alle aktiv und passiv Beteiligten transparent und nachvollziehbar sind. Eine regelmäßige Überprüfung und bei Bedarf eine Adaptierung der für den Standort bzw. für die einzelnen Angebote definierten Vorgangsweisen hat stattzufinden. Auch sind die vorhandenen Ressourcen für eine qualifizierte Durchführung der Betreuung bzw. Begleitung zu evaluieren und bei Bedarf anzupassen.

3.1.2 Prävention als Grundhaltung

Unter Prävention wird ganz allgemein die Summe aller sinnvollen Maßnahmen verstanden, die der Vorbeugung, Verhinderung und Beendigung unerwünschter Entwicklungen oder Ereignisse im Zusammenhang mit Aggressivität und Gewalt in zwischenmenschlichen Beziehungen dienen. Es wird zwischen primärer, sekundärer und tertiärer Prävention unterschieden.⁶

Primärprävention bedeutet, Kinder, Jugendliche und Erwachsene im Erziehungsalltag zu stärken und zu ermutigen, ihren Wahrnehmungen, Gefühlen und Einschätzungen zu vertrauen. Betreuungspersonen sind deshalb gefordert, betreute Kinder, Jugendliche und Erwachsene in ihrer jeweiligen Eigenheit und Selbstbestimmtheit zu unterstützen, sie ernst zu nehmen, ihr Selbstbewusstsein zu fördern und zu stärken. Sie sollen mit Hilfe und Unterstützung der Betreuungspersonen lernen, sich nicht mehr hilflos und ausgeliefert zu fühlen, um sich besser abgrenzen und wehren zu können. Das heißt auch, dass z. B. Eltern über die Meldepflicht bei Kindeswohlgefährdung aufgeklärt werden. Es erfolgt eine Auseinandersetzung mit wesentlichen Themen des Alltags: z. B. Gewalt, Sexualität, Kindeswohlgefährdung in der Peergroup.

Sekundäre oder abstellende **Prävention** zielt darauf ab, destruktive Aggressions- und Gewaltpotentiale frühzeitig zu erkennen, zu beenden und neuerliche Übergriffe zu verhindern. Früherkennung ist wichtig, weil Kindeswohlgefährdungen und Grenzüberschreitungen für die Identitätsentwicklung und Entwicklungsverläufe junger Menschen von Bedeutung sind. Darunter fallen z.B. Unterstützung bei der Schaffung adäquater Rahmenbedingungen (Wohnen, Finanzen etc.) als Voraussetzung für positive Eltern-Kind-Interaktionen, Vermittlung von Therapien, Schaffen von Entlastung z. B. durch Babysitter oder Aktivierung von sozialen Netzwerken.

Tertiäre oder aufarbeitende **Prävention** hat zum Ziel, Folgeschäden von Betroffenen zu mindern, erlebte Gewalterfahrungen professionell aufzuarbeiten und damit Wiederholungen zu verhindern.

3.2 Felder von Grenzüberschreitungen/Kindeswohlgefährdungen

3.2.1 Zwischen Kindern/Jugendlichen

Es ist davon auszugehen, dass Kinder und Jugendliche, die in Angeboten von SOS-Kinderdorf betreut werden, sehr oft noch nicht gelernt haben, die in ihrer bisherigen Entwicklungsgeschichte erlebten negativen Erfahrungen und Frustrationen so zu verarbeiten, dass im alltäglichen Zusammenleben eigene Bedürfnisse adäquat artikuliert und auftretende Konflikte konstruktiv ausgetragen werden können. Daher stellt diese Thematik die MitarbeiterInnen in der pädagogischen Betreuung vor große fachliche und emotional belastende Herausforderungen.

Für die Auseinandersetzung sind zwei Perspektiven von Bedeutung:

Zum einen der **Schutzauftrag**, den die MitarbeiterInnen Kindern und Jugendlichen gegenüber haben, die im Laufe ihres Lebens Gewalterfahrungen in unterschiedlichem Ausmaß gemacht haben. Zum anderen der **Entwicklungsauftrag**, diese Kinder und Jugendlichen bestmöglich dabei zu unterstützen, ihre negativen Erfahrungen zu verarbeiten und alternative, sozial verträgliche Verhaltensweisen zu erlernen.

Sexualität ist in diesem Zusammenhang insofern eine zentrale Fragestellung, weil die sexuelle Integrität der Kinder und Jugendlichen in ihrer bisherigen Entwicklung teilweise nicht durchgängig gewahrt wurde. Es ist davon auszugehen, dass die Kinder und Jugendlichen ihre negativen Erfahrungen im Alltag zum Ausdruck bringen. MitarbeiterInnen stehen vor den parallelen Herausforderungen, Kinder und Jugendliche in ihrer psychosexuellen Entwicklung zu begleiten, ihnen dabei Orientierung zu geben und bei Bedarf Schutz vor Kindeswohlgefährdungen und sexuellen Grenzüberschreitungen zu bieten.

⁶ Bayerischer Jugendring (Hg): Prävention vor sexueller Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit, Baustein 3, München 2006

3.2.2 Von Kindern/Jugendlichen/Erwachsenen gegenüber MitarbeiterInnen

Die Lebensläufe der betreuten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen sind von unterschiedlichen traumatischen Erfahrungen (z. B.: Trennung, Kontaktabbrüchen, Verwahrlosung oder Gewalt) gekennzeichnet. Diese Erfahrungen haben das Erlernen bzw. die Entwicklung eines adäquaten, sozial angepassten Verhaltensrepertoires, bestehend aus Impulskontrolle, Affektregulierung, Frustrationstoleranz, sozialer und emotionaler Intelligenz, nicht oder nur eingeschränkt möglich gemacht.

Vor diesem Hintergrund spielen bei aggressiven oder gewalttätigen Grenzüberschreitungen von Kindern und Jugendlichen gegenüber MitarbeiterInnen neben den (bewussten oder unbewussten) Eigenanteilen der Kinder, Jugendlichen bzw. Erwachsenen auch die der MitarbeiterInnen eine Rolle, die in einer konkreten Situation wirksam werden und deren Eskalation eventuell mitbedingen können. Damit wirken solche Grenzüberschreitungen nicht nur zwischen agierendem/n Kind/ern/Jugendlichen und betroffener/m/n MitarbeiterInnen, sondern sind eine Herausforderung für das gesamte Betreuungssystem und somit als Angelegenheit des gesamten Teams bzw. des Angebots zu betrachten.

3.2.3 Von MitarbeiterInnen gegenüber Kindern/Jugendlichen/Erwachsenen

Die große Nähe und hohe Beziehungsdichte, die das Zusammenleben in den unterschiedlichen Angeboten auszeichnet, kann bewirken, dass MitarbeiterInnen an ihre eigenen Grenzen gebracht werden. So können Situationen entstehen, in denen die Grenzen der Betreuten überschritten werden und Kinder, Jugendliche und betreute Erwachsene dadurch körperliche, geistige oder seelische Verletzungen erfahren.

Dadurch wird missachtet, was im Rahmen der Betreuung nicht geschehen darf. Gleichzeitig ist es Fakt, dass solche Ereignisse in der Sozialen Arbeit infolge der teilweise hohen Belastungen nicht ausgeschlossen werden können.

Darüber hinaus sind Kinder oder Jugendliche auch mit externen Personen in Kontakt wobei es zu Übergriffen kommen kann, die ebenso elementare Rechte der Betreuten verletzen.

3.2.4 Im mobilen/ambulanten Bereich

Über die bisher genannten Felder hinaus, kann es in Angeboten der Unterstützung der Erziehung zusätzlich vorkommen, dass Grenzüberschreitungen zwischen anderen Personen (z. B. Elternteile) stattfinden, die Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche haben können.

3.3 Formen von Kindeswohlgefährdungen

Mit dem Kinder- und Jugendhilfegesetz wird unter anderem das Ziel verfolgt, den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt und anderen Gefährdungen in der Familie bzw. u. a. auch in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sicherzustellen: *„Kinder und Jugendliche sind ... durch Eingriffe in das elterliche Erziehungsrecht davor zu schützen, dass sie (weiterhin) Formen von Gewalt, aber auch Vernachlässigung und sonstige Kindeswohlgefährdungen in Bezug auf Pflege und Erziehung ausgesetzt sind“* (Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz, 2013, Erläuterungen zu § 2, S 6). Kindeswohlgefährdungen sind, wenn sie nicht zu verhindern sind, der Kinder- und Jugendhilfe zu melden.

Im Strafgesetzbuch und in den Erläuterungen zum Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz werden die in § 37 (1) B-KJHG angeführten Formen von Gefährdungen für das Kind genauer definiert:

➤ **Misshandlung (physische Gewalt) § 83 StGB:**

Eine Misshandlung ist eine unangemessene Behandlung, die Schmerzen oder Unbehagen hervorruft und eine Körperverletzung zur Folge hat.

➤ **Quälen und Vernachlässigen (psychische Gewalt) § 92 StGB:**

Quälen ist die Zufügung von körperlichen/r (Misshandlung) oder seelischen Qualen (z.B. Freiheitsentziehung, Bedrohung, Erniedrigung) von Minderjährigen, für die man zu sorgen hat.

Vernachlässigung, im Sinne des Gesetzes, ist eine grobe Vernachlässigung der Fürsorgepflichten (z.B. über längere Zeit hindurch oder aus selbstsüchtigen Motiven), die eine Körperverletzung oder eine Entwicklungsbeeinträchtigung zur Folge hat.

➤ **Sexuelle Gewalt (direkt am Kind oder über Dritte) §§ 206 und 207 StGB:**

Sexueller Missbrauch von Unmündigen sind Handlungen an unter 14-Jährigen, die einen objektiven Sexualbezug aufweisen.

➤ **Unter sonstigen Kindeswohlgefährdungen (B-KJHG 2013 - Erläuterungen S 23)** sind Suchterkrankungen von Eltern, Kindern und Jugendlichen, beharrliche Schulverweigerung oder wiederholte Abgängigkeit aus dem elterlichen Haushalt genannt.

3.4 Signale und Hintergründe

3.4.1 Signale

Kindeswohlgefährdungen oder Grenzüberschreitungen sind nicht immer offensichtlich. Aus Angst, Geheimhaltungsdruck (Drohungen), Schamgefühl, mangelndem Bewusstsein oder Vertrauen sprechen Kinder, Jugendliche oder Erwachsene nicht darüber. Auch hängt das Auftreten der verschiedenen Anzeichen stark von Alter, Entwicklungsstand oder der Persönlichkeitsstruktur des Kindes, Jugendlichen oder Erwachsenen ab. Folgende Signale, Symptome oder Verhaltensweisen können auf Grenzüberschreitungen hinweisen:

- Ein Sich-Zurückziehen oder Flüchten in eine Fantasiewelt,
- Verhaltensänderungen ohne ersichtlichen Grund,
- das Zeigen sexualisierten Verhaltens, etwa in Rollen- oder bei Puppenspielen,
- das Benützen einer nicht altersgemäß sexualisierten Sprache, Erzählen von Geschichten mit sexuellen Inhalten oder Malen von Bildern sexuellen Inhalts,
- Angst haben vor dem Alleinsein, nicht mehr alleine schlafen wollen oder ein Leiden an Schlafstörungen,
- auffällige Reaktionen gegenüber - oder Kontaktvermeidung mit bestimmten Kindern, Jugendlichen oder Erwachsenen,
- der Zwang, sich ständig waschen zu müssen,
- Verweigerung des Ausziehens von Kleidung (speziell der Unterwäsche) oder ein Zuviel an Kleidung,
- ein Klammern an bestimmte Bezugspersonen,
- starke Gewichtszu- oder -abnahme oder unregelmäßiges und nicht zuverlässiges Essen und Trinken,
- rapide Verschlechterung von Schulleistungen,
- Wundmale, Bisspuren, blaue Flecken oder Striemen an den Innenseiten der Oberschenkel, Rötungen, Entzündungen Blutungen im Genital-, Anal-, Mund- oder Halsbereich,
- regressives, aggressives oder autoaggressives (z. B.: Ritzen) Verhalten,
- Flucht in übermäßigen Alkohol- und Drogenkonsum,
- Schaukelbewegungen, Einnässen bzw. Einkoten älterer Kinder.

Diese Aufzählungen bieten einen Überblick, erheben aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Das Auftreten eines oder mehrerer Symptome lässt nicht zwangsläufig auf eine Grenzüberschreitung oder Kindeswohlgefährdung schließen, die Wahrscheinlichkeit steigt jedoch, je häufiger sie beobachtet werden.

3.4.2 Hintergründe

Beim Auftreten von Kindeswohlgefährdungen oder Grenzüberschreitungen können viele und unterschiedliche Ursachen zusammenwirken. Um Gefährdungen möglichst gut einschätzen zu können, sind die oben genannten Signale mit folgenden Hintergründen in Beziehung zu setzen:

- **Individuelle biografische Entwicklung:** Die an der Situation beteiligten Kinder, Jugendlichen oder Erwachsenen haben in ihrer Vergangenheit Erfahrungen gemacht, die der Entwicklung einer adäquaten Impulskontrolle und Selbstreflexivität entgegenstehen und damit als Auslöser für grenzüberschreitendes Handeln wirksam werden können.
- **Gruppendynamik:** Was auf der individuellen Ebene gilt, lässt sich auf die Gruppe übertragen. Geringe Impulskontrolle oder der Mangel an Selbstreflexivität verstärken Konflikte zwischen Kindern, Jugendlichen oder Erwachsenen untereinander und wirken auf die Entstehung von Grenzüberschreitungen.

- **Interne Zusammenarbeit:** Unterschiedliche fachliche Standpunkte der MitarbeiterInnen werden dann problematisch, wenn sie nicht diskutiert werden und zu nicht abgesprochenen Interventionen in der Betreuung bzw. Begleitung führen. Kommunikative Reibungsverluste, in Verbindung mit ungelösten Konflikten im Team (bzw. am Standort) oder private Belastungen einzelner MitarbeiterInnen, haben Wirkungen auf die Betreuten und können ebenfalls Ursachen für Kindeswohlgefährdungen oder Grenzüberschreitungen sein.
- **Externe Zusammenarbeit:** Die Zusammenarbeit zwischen dem jeweiligen Angebot und Angehörigen, Fachkräften der KJH und anderen Institutionen ist ebenfalls von Bedeutung. Kindeswohlgefährdungen oder Grenzüberschreitungen können z. B. durch Konflikte bezüglich der Besuchsregelung, Unstimmigkeiten bezüglich der Einschätzung von Entwicklung und Verhalten einzelner Kinder, Jugendlicher und Erwachsener oder gegenseitige Abwertungen ausgelöst werden.
- **Institutionelle Rahmenbedingungen:** Auf struktureller Ebene können geringe Personalressourcen, die Vertretungen im Urlaubs- oder Krankheitsfall erschweren, hohe Fluktuation, ein inadäquates Qualifikationsniveau, geringe Berufserfahrung oder knappe Räumlichkeiten als Gründe für Grenzsituationen wirksam werden.

Darüber hinaus sind zusätzliche Bereiche zu berücksichtigen, die für die Interpretation solcher Signale bedeutsam sind:

- **Finanzielle/Materielle Situation:** Armut, Arbeitslosigkeit, geringes Einkommen, Schwierigkeiten im Umgang mit Geld.
- **Häusliche/Räumliche Situation:** Obdachlosigkeit, zu geringer Wohnraum, gesundheitsgefährdende Wohnbedingungen, desorganisierte Wohnraumnutzung.
- **Familiäre Beziehungssituation:** aggressiver Umgangston in der Familie, aktive körperliche Bedrohung/Gewalt an Kinder/Jugendlichen durch Erwachsene oder andere Kinder/Jugendliche, Gewalt zwischen den Erziehungsberechtigten, Belastung der Familie durch Krankheit und Sucht, Überforderung, Instrumentalisierung von Kindern/Jugendlichen bei Beziehungs-, Trennungs- und Scheidungsproblemen, fehlender Schutz der Intimsphäre von Kindern/Jugendlichen.
- **Gesicherte Betreuung und Aufsicht:** Kinder ohne altersentsprechende Aufsicht lassen, Überlassung der Aufsicht an fremde oder ungeeignete Personen.
- **Soziale Situation der Familie:** wenig Unterstützungsangebote im Umfeld, Isolation, schlechte Kooperation mit Kindergarten/Schule, schlechter oder schwieriger Zugang zu helfenden Institutionen.
- **Kommunikation mit Kindern/Jugendlichen:** Nicht-Wahrnehmung von Bedürfnissen, unstrukturierter Tagesablauf, inkonsequenter Umgang.
- **Persönliche Faktoren bei den Eltern:** Eigene Deprivations- und Gewalterfahrungen, unangemessener/unreflektierter Erziehungsstil, Krankheit, Behinderung, Sucht, psychische Erkrankung.

Durchführung	Verantwortung	Beteiligte	Dokumentation
<ul style="list-style-type: none"> • Besprechung im Team, mit PL: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Finden einer gemeinsamen Position, ob eine weitere Bearbeitung des Vorfalls notwendig ist. ▪ Wenn ja: weitere Bearbeitung mittels Dokumentationsvorlage. ▪ Die Verantwortung für den Ablauf liegt bei der PL (bei Verhinderung und/oder Involvierung der PL bei der KDL). ▪ Planung der Nachbearbeitung mit beteiligtem/r K/J/E. 			
<ul style="list-style-type: none"> • Bei Bedarf: Meldung an die KJH, PV-QS, GF-SQIF, KriKom 	KDL	PL, MA, K/J/E	
Überprüfung <ul style="list-style-type: none"> • Umsetzung geplanter Schritte. • Überprüfung der Umsetzung. 	PL	MA	Akt/Laufwerk K

Wenn Grenzüberschreitungen durch ihre Intensität oder Häufigkeit zumutbare Grenzen überschreiten, entscheiden KDL und GL über eine Meldung an KJH, PV-QS, GF-SQIF und KriKom⁸. Hierbei wird das Formular „Dokumentation von Grenzüberschreitungen“ (Vgl. Anhang 6.2) verwendet.

In allen SOS-Kinderdorf-Angeboten hat bei jeder **freiheitsbeschränkenden/ freiheitseinschränkenden Maßnahme** eine unverzügliche Meldung an die zuständige Bewohnervertretung zu erfolgen. Zusätzlich hat bei jeder freiheitsbeschränkenden/freiheitseinschränkenden Maßnahme eine Vorfallsmeldung an die zuständige KJH zu erfolgen. Gibt die zuständige Bewohnervertretung bekannt, ein Gerichtsverfahren zur Überprüfung einer solchen Maßnahme einzuleiten, erfolgt eine unverzügliche Information an Helpdesk Shared Service Center – Rechtsberatung.

Durchführung	Verantwortung	Beteiligte	Dokumentation
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Meldung an Bewohnervertretung, KJH bei freiheitsbeschränkenden/freiheitseinschränkenden Maßnahme ▪ Bei Bedarf Info an Rechtsberatung 	KDL	PL, MA	Dokumentenvorlage 6.2

4.2 Bei Kindeswohlgefährdungen

In § 37 B-KJHG sind die „*Mitteilungen bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung*“ wie folgt geregelt:

- (1) Ergibt sich in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit der begründete Verdacht, dass Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder worden sind oder ihr Wohl in anderer Weise erheblich gefährdet ist, und kann diese konkrete erhebliche Gefährdung eines bestimmten Kindes oder Jugendlichen anders nicht verhindert werden, ist von folgenden Einrichtungen unverzüglich schriftlich Mitteilung an den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger zu erstatten:
1. Gerichte, Behörden und Organe der öffentlichen Aufsicht,
 2. Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht von Kindern und Jugendlichen,
 3. Einrichtungen zur psychosozialen Beratung,
 4. Privaten Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe,
 5. Kranken- und Kuranstalten,
 6. Einrichtungen der Hauskrankenpflege.
- (2) Die Entscheidung über die Mitteilung ist erforderlichenfalls im Zusammenwirken von zumindest zwei Fachkräften zu treffen.
- (3) Die Mitteilungspflicht gemäß Abs. 1 trifft auch:
1. *Personen, die freiberuflich die Betreuung oder den Unterricht von Kindern und Jugendlichen übernehmen,*
 2. *von der Kinder- und Jugendhilfe beauftragte freiberuflich tätige Personen,*
 3. *Angehörige gesetzlich geregelter Gesundheitsberufe, sofern sie ihre berufliche Tätigkeit nicht in einer im Abs. 1 genannten Einrichtung ausüben.*
- (4) *Die schriftliche Mitteilung hat jedenfalls Angaben über alle relevanten Wahrnehmungen und daraus gezogenen Schlussfolgerungen sowie Namen und Adressen der betroffenen Kinder und Jugendlichen und der mitteilungspflichtigen Person zu enthalten.*

⁸ Vgl. Anhang: Krisenkommunikation bei SOS-Kinderdorf Österreich

(5) Berufsrechtliche Vorschriften zur Verschwiegenheit stehen der Erfüllung der Mitteilungspflicht gemäß Abs. 1 und Abs. 3 nicht entgegen.

Die Entscheidung, ob ein begründeter Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, wird von KDL und PL getroffen, GL wird informiert. Eine Meldung muss erfolgen:

- Bei begründetem Verdacht auf Vernachlässigung, Misshandlung, Quälerei, sexuellem Missbrauch oder anderweitiger Kindeswohlgefährdung.
- Wenn die konkrete Gefährdung nicht anders (z. B. durch eigene fachliche Intervention) verhindert werden konnte.

Die Verantwortung zur Meldung an KJH, PV-QS, GF-SQIF und KriKom (Vgl. Anhang 6.4: Krisenkommunikation bei SOS-Kinderdorf Österreich) **liegt bei der KDL**. Die Meldung orientiert sich am offiziellen Formular der KJH (Vgl. Anhang 6.3).

Im Falle von Verhinderung oder Involvierung der KDL ist die PL für die Entscheidung sowie die Information an die GL zuständig.

Die GF-SQIF informiert den Aufsichtsrat einmal jährlich zu Verdacht auf Kindeswohlgefährdungen. Bei Bedarf kann sie eine interne Revision veranlassen, die vom Qualitäts- und Risikomanagement durchgeführt wird.

5. Warnzeichen

- Der Standard ist den MitarbeiterInnen in den Angeboten und Standorten nicht bekannt.
- Kindeswohlgefährdungen und Grenzüberschreitungen werden nicht standardkonform bearbeitet.
- Kindeswohlgefährdungen und Grenzüberschreitungen werden verdrängt oder bagatellisiert.
- Es werden keine präventiven Maßnahmen gesetzt.
- Die für die jährliche Information an den Aufsichtsrat notwendige Dokumentation ist unvollständig.

6.2 Formular zur Dokumentation von Grenzüberschreitungen⁹

Grenzüberschreitung:

- K/J/E untereinander
- K/J/E an MA

Ort und Zeit	Standort	
	Angebot	
	Datum	
	Uhrzeit/Dauer	
Betroffene bzw. beteiligte Personen	<u>Kinder/Jugendliche</u>	
	Name	
	Alter	
	Obsorgeträger Kontaktdaten	
	<u>MitarbeiterInnen/ Erwachsene</u>	
	Name Funktion	
Ausgangssituation		
BESCHREIBUNG des Vorfalls orientiert an B-KJHG, Heim- AufG		
Entstandene/r VERLETZUN- GEN/SCHADEN		
Gesetzte Akutmaßnahmen	Art	
	Beteiligte Personen	
	Zeitraum	
	Begründung	
	gegebenenfalls Ver- weise auf beigelegte Dokumentationen mit Datums- und Verfasser- Innenvermerk	
Weitere MASSNAHMEN UND NACHBEARBEITUNG	Art	
	Beteiligte Personen	
	Begründung	
	Ergebnis	
	Zeitraum	

⁹ Die Dokumentationsvorlage bildet den Mindeststandard.

INFORMATION/MELDUNG intern	PL:	Nein <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> => durch/am/wie:
	KDL:	Nein <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> => durch/am/wie:
	GL:	Nein <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> => durch/am/wie:
	PV-QS:	Nein <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> => durch/am/wie:
	Team:	Nein <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> => durch/am/wie:
	Gruppe der Betreuten	Nein <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> => durch/am/wie:
	Standort/Region	Nein <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> => durch/am/wie:
INFORMATION/MELDUNG extern	HKS/Eltern	Nein <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> => durch/am/wie:
	Zuständige DSA KJH	Nein <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> => durch/am/wie:
	FA des Landes	Nein <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> => durch/am/wie:
	Staatsanwaltschaft	Nein <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> => durch/am/wie:
	SystempartnerInnen (Polizei, Krankenhaus, Bewohnervertretung...)	Nein <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> => durch/am/wie:
VerfasserInnen	Name	
	Funktion	
	Datum, Uhrzeit	
	Anmerkung	
	Unterschrift	
<u>ANMERKUNGEN:</u>		
Abschließende Stellungnahme des PL/KDL/GL/PV-QS: - Weitere geplante Schritte/Vereinbarungen - Anhänge benennen und beifügen		
<u>BERICHT ABGESCHLOSSEN:</u>		
<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, am: von:		

6.3 Formular zur „Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung“

Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung	
Bitte beachten Sie die Bestimmungen zur Mitteilungspflicht der verschiedenen Berufsgruppen und Institutionen!	
Kind/er Jugendliche/r	Name:
	Geburtsdatum oder Alter:
	Adresse:
	Telefonnummer:
Eltern/Obsorgeberechtigte/r	Name/n:
	Adresse:
	Telefonnummer:
Grund der Mitteilung (bitte ankreuzen)	Vernachlässigung <input type="checkbox"/> Gewalt/Misshandlung <input type="checkbox"/> Sexuelle Gewalt <input type="checkbox"/> Sonstige Kindeswohlgefährdung <input type="checkbox"/>
Worauf stützt sich der Verdacht? (bitte ankreuzen)	Eigene Beobachtung <input type="checkbox"/> Aussagen Betroffener <input type="checkbox"/> Aussagen Dritter <input type="checkbox"/>
Was ist der Anlass für die Mitteilung?	
Was ist passiert? Wann? Wo? Wie oft?	
Was sagt das Kind bzw. die/der Jugendliche dazu?	
Was sagen die Eltern/Obsorgeberechtigten dazu?	
Worin sehen Sie die Gefährdung des Kindeswohls?	
Derzeitiger Aufenthaltsort des Kindes/der Kinder bzw. der/des Jugendlichen (sofern dieser von oben genannter Adresse abweicht)	

Zusätzliche Informationen

MitteilerIn (Name, Adresse, Telefonnummer, Zeiten der Erreichbarkeit, E-Mail)

Bezug zum Kind bzw. den Elternteilen (LehrerIn, behandelnde/r Ärztin/Arzt oder PsychotherapeutIn, NachbarIn, Verwandte, ...)

.....
Datum, Unterschrift

6.4 Krisenkommunikation bei SOS-Kinderdorf Österreich

KriKom kann zur Hilfe gezogen werden bei „medienwirksamen“ Krisen.

Wann ist eine Krise „medienwirksam“?

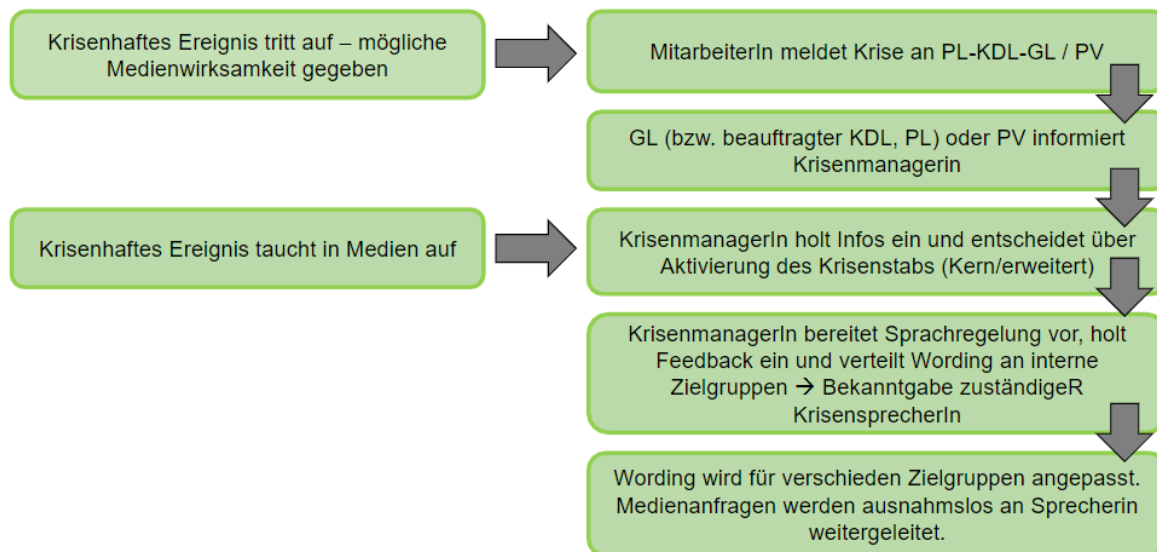
- Wenn Blaulicht-Organisationen (Polizei, Rettung, Feuerwehr) involviert sind
- Bei spektakulären Vorfällen (Jugendlicher bricht ein, stiehlt Autos, verursacht Unfälle, ...)
- Bei Fällen von Selbst- und Fremdgefährdung, die ärztliche Interventionen in Krankenhäusern zur Folge haben
- Bei Vorwürfen, die von außen an uns herangetragen werden. Bsp.: Anwalt signalisiert rechtliches Vorgehen, informiert Medien

Wann ist eine Krise **nicht** „medienwirksam“?

Hier geht es um eure Einschätzung. Nicht jeder Blaulichteinsatz ist medien-relevant oder -interessant. Bei Unsicherheit oder im Zweifelsfall bitte über GL, von GL delegierte KDL, oder in Ausnahmefällen PL an KriKom-ManagerInnen melden.

Ziemlich sicher nicht relevant sind:

- Wenn die Abgängigkeit an die Polizei gemeldet wurde und weder Fremd-, noch Selbstgefährdung besteht
- Übliche Rettungsfahrten in die KJP
- Rettungsfahrten wegen Freizeitunfällen



Bei akutem Alarm:

SMS mit dem Wort: „Krise“ + Name des Absenders / der Absenderin an +43 8282 70 99 75 611.
Die zuständige KrisenmanagerIn meldet sich dann umgehend.¹⁰

¹⁰ Vgl. Krisenkommunikation_2020.pdf

6.5 Literatur

- Alle F. Kindeswohlgefährdung: Das Praxishandbuch. Freiburg im Breisgau, Lambertus 2010.
- Bundesarbeitsgemeinschaft für Kinderschutz-Zentren (2012) Traumatisierte Kinder und Jugendliche – Hilfe und Stabilisierung durch die Jugendhilfe. Köln
- Bundesgesetz über die Ausübung des ärztlichen Berufes und die Standesvertretung der Ärzte 1998 (Ärztegesetz).
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10011138>
- Bundesgesetz über die Führung der Bezeichnung „Psychologin“ oder „Psychologe“ und über die Ausübung der Gesundheitspsychologie und der Klinischen Psychologie 2013 (Psychologengesetz).
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20008552>
- Bundesgesetz über die Grundsätze für Hilfen für Familien und Erziehungshilfen für Kinder und Jugendliche (Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 (B-KJHG)).
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20008375>
- Bundesgesetz über die Grundsätze für Hilfen für Familien und Erziehungshilfen für Kinder und Jugendliche (Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 – B-KJHG 2013 - Erläuterungen).
https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/ME/ME_00369/imfname_245196.pdf
- Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste 1992 (MTD-Gesetz).
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10010701>
- Bundesgesetz über die Ausübung der Psychotherapie 1990 (Psychotherapiegesetz).
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10010620&ShowPrintPreview=True>
- Bundesministerium für Familien und Jugend Mitteilungspflicht an die Kinder- und Jugendhilfe.
<https://www.gewaltinfo.at/recht/mitteilungspflicht/>
- Bundesministerium für Gesundheit. Information des Bundesministeriums für Gesundheit zur psychotherapeutischen, klinisch-psychologischen, gesundheitspsychologischen und musiktherapeutischen Verschwiegenheitspflicht.
https://www.bmgf.gv.at/cms/home/attachments/7/0/5/CH1002/CMS1415709133783/info_zur_verschwiegenheitspflicht.pdf
- Gahleitner Silke B., Hensel Thomas, Baierl Martin, Kühn Martin, Schmid Marc (Hg.) (2014) Traumapädagogik in psychosozialen Handlungsfeldern – Ein Handbuch für Jugendhilfe, Schule und Klinik. Vandenhoeck&Ruprecht.
- Hauser E. 2012: Umgang mit pädagogischen Grenzsituationen bei SOS-Kinderdorf. Unveröffentlichte Arbeitsgrundlage, SOS-Kinderdorf.
- Krankenanstaltengesetz 1998.
[http://www.jusline.at/Krankenanstalten_und_Kuranstalten_\(KAKuG\).html](http://www.jusline.at/Krankenanstalten_und_Kuranstalten_(KAKuG).html)
- Lehmann Karl-Heinz M (2017) Kindeswohlgefährdung latent oder im Graubereich. In: Jugendhilfe – Jugendhilfe für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Was müssen Fachkräfte wissen? 55, 1, Köln: Luchterhand Verlag, S. 84-93
- Schader, H. (Hrsg.). 2012. Risikoabschätzung bei Kindeswohlgefährdung: Ein systemisches Handbuch. Weinheim: Beltz Juventa.
- Schone, R. & Tenhaken, W. (Hrsg.). 2012. Kinderschutz in Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe. Weinheim: Beltz Juventa.
- SOS-Kinderdorf 2019: Unternehmensrichtlinien.
- Strafgesetzbuch 1975. [http://www.jusline.at/Strafgesetzbuch_\(StGB\).html](http://www.jusline.at/Strafgesetzbuch_(StGB).html)
- Strategische Ziele 2019: Passgenauigkeit, Kinder.Rechte.Stimmen, Digital Bewegt
- Wolf K. 2008: Erziehung und Zwang. Widersprüche, 107, S. 93-108.
- Zoller-Mathies Susi/Steixner Margret: Der Einfluss kultureller Faktoren auf die Betreuungsbeziehung. Endbericht; Innsbruck, 2012, SOS-Kinderdorf

6.6 Legende

B-KJHG	Bundes-Kinder und Jugendhilfegesetz
DSA	Diplom-/SozialarbeiterIn
FA	Finanzamt
GF	Geschäftsführung
GF-SQIF	Geschäftsführung Strategisches Personalmanagement, Qualitäts- und Risikomanagement, interne Kommunikation, Föderation
GL	Geschäftsleitung
HeimAufG	Heimaufenthaltsgesetz
HKS	Herkunftssystem
K/J/E	Kind, Jugendliche/r, Erwachsene/r
KDL	Kinderdorfleitung
KiJA	Kinder- und Jugendanwaltschaft
KJH	Kinder- und Jugendhilfe
KJP	Kinder- und Jugendpsychiatrie
KriKom	Krisenkommunikation
MA	MitarbeiterIn
QS	Qualitätssicherung inklusive MYQE in den Regionen leisten
PL	Pädagogische Leitung
PV-QS	Prozessverantwortliche/r Qualitätssicherung inklusive MYQE in den Regionen leisten
StGB	Strafgesetzbuch
VA	Volksanwaltschaft

6.7 Änderungshistorie

Datum	Änderungsgrund	BearbeiterIn	freigegeben von
1.11.2020	diverse Anpassungen	Knöbel, Drobil	GF SQIF